
Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 12, 15, 16 Absatz 4, 18, 21, 22 Absätze 1–3, 51, 66, 69, 70, 162 sowie 165 wird der Ausdruck «Führungsstab der Armee» durch den Ausdruck «Gruppe Verteidigung» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *In den Artikeln 42–46 wird der Ausdruck «FAI-PIS» durch den Ausdruck «FAI-Datenbank» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

³ *In den Artikeln 48, 84, 102, 103, 106, 114 und 118 Absatz 1 wird der Ausdruck «Heer» durch den Ausdruck «Gruppe Verteidigung» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

⁴ *In den Artikeln 84, 87 und 88 wird der Ausdruck «Mil Office» durch den Ausdruck «MIL Office» ersetzt.*

⁵ *In den Artikeln 108, 109 und 112 wird der Ausdruck «Luftwaffe» durch den Ausdruck «Gruppe Verteidigung» ersetzt.*

⁶ *In den Artikeln 132, 135, 136 Absatz 1, 138, 141, 142 Absatz 1, 174, 177 und 178 wird der Ausdruck «Logistikbasis der Armee» durch den Ausdruck «Gruppe Verteidigung» ersetzt.*

Art. 2a *Bearbeitung biometrischer Daten (neu)*

¹ Für den Zugang zu schützenswerten Anlagen sowie für den Zugang zu Informationssystemen und mobiler und stationärer elektronischer Infrastruktur, mit welchen besonders schützenswerte Personendaten oder als «GEHEIM» oder

¹ BBl 2013 ...
² SR 510.91

«VERTRAULICH» klassifizierte Informationen bearbeitet werden, kann das verantwortliche Organ biometrische Daten der Zugangsberechtigten zu deren Identifikation bearbeiten.

² Die Protokollierung der biometrischen Erkennung wird ein Jahr aufbewahrt

³ Der Bundesrat regelt welche biometrischen Daten für die Identifikation bearbeitet werden dürfen.

⁴ Die Daten werden nach Wegfall der Zugangsberechtigung während eines Jahres aufbewahrt.

Art. 13 Bst. k (neu)

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- k. Kaderselektion und Kontrolle des Verfahrens für das Qualifikations- und Mutationswesen in der Armee.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d, d^{bis} (neu) und e^{ter} (neu)

¹ Das PISA enthält folgende Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden:

- d. Daten über die Durchführung der Personensicherheitsprüfung, mit Entscheidung;
- d^{bis}. Daten über die Durchführung der Personenintegritätsprüfung von Rechnungsführern der Truppenbuchhaltungen vor der Funktionsübertragung, mit Entscheidung;
- e^{ter}. Daten über Beschwerdeverfahren und -entscheide;

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. g sowie Abs. 2, Einleitungssatz und Bst. b

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- g. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist.

² Sie gibt die Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- b. *Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. d

¹ Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle macht die Daten des MEDISA folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- e. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist.

² Sie gibt die sanitätsdienstlichen Daten folgenden Stellen und Personen bekannt:

d. *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹Die sanitätsdienstlichen Daten werden bis zum Ende des 80. Lebensjahres aufbewahrt.

²Daten von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, werden nach Abschluss der Betreuung oder des Einsatzes während zwanzig Jahren aufbewahrt.

Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz

¹Das Fliegerärztliche Institut kann die Daten der FAI Datenbank folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich machen:

Art. 47 Abs. 2

²Die Daten von Personen im Flugdienst und militärdienstpflichtigen Personen werden bis zum Ende des 80. Lebensjahres aufbewahrt. Die Daten der übrigen Personen werden während fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 49 *Zweck*

Das EAAD dient:

- a. der psychologisch-psychiatrischen und medizinischen Evaluation der Anwärterinnen und Anwärter für das Armee-Aufklärungsdetachement;
- b. der einsatzbezogenen Evaluation der Angehörigen des Armee-Aufklärungsdetachements;
- c. der einsatzbezogenen Evaluation einzelner zur Einsatzunterstützung eingesetzter Personen des Kommandos Spezialkräfte.

Art. 50 *Daten*

Das EAAD enthält die für die Evaluation und die Beurteilung der Einsatzfähigkeit mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen erhobenen Daten zur biostatistischen Einschätzung des Ausfallrisikos im Einsatz beziehungsweise des biopsychologischen Durchhaltevermögens.

Art. 52 *Datenbekanntgabe*

¹Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des EAAD den mit der Evaluation beauftragten Psychologinnen und Psychologen sowie der Ärztin oder dem Arzt Sonderoperationen durch Abrufverfahren zugänglich.

²Der Evaluationsbericht wird nach Abschluss der Evaluation in der FAI Datenbank bearbeitet.

Art. 53 Abs. 2

²Daten von Angehörigen des Armee-Aufklärungsdetachements sowie Daten von zur Einsatzunterstützung beigezogenen Personen des Kommandos Spezialkräfte werden bis zum Ausscheiden aus dem Detachement beziehungsweise dem Kommando aufbewahrt.

Art. 62 Bst. k

Das IPV enthält:

- k. Daten über Interessen der betreffenden Person hinsichtlich der künftigen beruflichen Tätigkeit, Ausbildung und Weiterbildung.

3. Kapitel, 2. Abschnitt (Art. 78-83)

Aufgehoben

Art. 85 Einleitungssatz sowie Bst. d und f-h (neu)

Das MIL Office dient der Verwaltung und dem Betrieb in Schulen und Kursen insbesondere:

- d. dem Qualifikations- und Vorschlagswesen;
- f. der Führung und Steuerung der Einheit;
- g. dem Absenzen- und Kommandierungsmanagement;
- h. der Strafkontrolle im Disziplinarstrafwesen nach Artikel 205 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³.

Art. 86 Einleitungssatz sowie Bst. b, f (neu) und g (neu)

Das MIL Office enthält folgende Daten:

- b. Daten des Qualifikations- und Vorschlagswesens;
- f. Daten über disziplinarstrafrechtliche Verfahren;
- g. Daten zu Absenzen und Kommandierungen.

Art. 89 Datenaufbewahrung

Die Daten des MIL Office werden wie folgt aufbewahrt:

- a. Daten des MIL Office während fünf Jahren;
- b. Daten über disziplinarstrafrechtliche Verfahren während fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

³ SR 321.0

Art. 91 Abs. 1 Bst. a

Das ISKE dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Unterstützung bei der Personalentwicklung, insbesondere der Kaderplanung und -entwicklung im VBS;

Art. 92 Bst. f

Das ISKE enthält folgende Daten:

- f. Mitarbeiterprofile mit Angaben zu Selbst-, Sozial-, Führungs- und Fachkompetenzen;

Art. 94 Datenbekanntgabe

Das Generalsekretariat des VBS macht die Daten des ISKE den für die Kaderplanung und -entwicklung zuständigen Personen des VBS sowie den betroffenen Linienvorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abrufverfahren zugänglich.

3. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 96-101)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 126

2. Abschnitt: Informationssystem Ausbildungsmanagement

Art. 126 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Informationssystem Ausbildungsmanagement (Learning Management System VBS; LMS VBS) und stellt es der Armee und den Verwaltungseinheiten des VBS zur Verfügung.

Art. 127 Einleitungssatz sowie Bst. f (neu) und g (neu)

Das LMS VBS dient zur Erfüllung folgender Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung:

- f. Wissenstransfer;
- g. Kompetenzmanagement.

Art. 128 Einleitungssatz sowie Bst. b und e (neu)

Das LMS VBS enthält folgende Daten:

- b. Personalien und Funktionen von Angestellten des VBS;
- e. Fähigkeiten von Angestellten des VBS sowie von Angehörigen der Armee.

Art. 129 Einleitungssatz sowie Bst. b und d

Die Armee und die Verwaltungseinheiten des VBS beschaffen die Daten für das LMS bei:

- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten des VBS;
- d. den militärischen und zivilen Vorgesetzten der betreffenden Person.

Art. 130 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c (neu)

¹ Die Armee und die Verwaltungseinheiten des VBS machen die Daten von LMS VBS folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- c. der betreffenden Person.

Art. 131 Datenaufbewahrung

Die Daten des LMS VBS werden aufbewahrt bis zur:

- a. Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht;
- b. Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten des VBS.

Gliederungstitel vor Art. 143a

5. Abschnitt: Informationssystem Fliegerische Aus- und Weiterbildung
(neu)

Art. 143a Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Informationssystem Fliegerische Aus- und Weiterbildung (SPHAIR Expert).

Art. 143b Zweck

Das SPHAIR Expert dient der Gruppe Verteidigung zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erfassung von Personen, die sich für eine Ausbildung zum Militär- oder Berufspiloten, zur Militär- oder Berufspilotin, zum Fluglehrer oder zur Fluglehrerin oder zum Fallschirmaufklärer oder zur Fallschirmaufklärerin interessieren;
- b. Erfassung von Flug- und Sprungschulen sowie Kaderpersonen für die Durchführung von SPHAIR-Kursen;
- c. Planung und Durchführung von Vorkursen und Kursen für die Evaluation von Anwärtern und Anwärterinnen für eine Ausbildung nach Buchstabe a;
- d. Erfassung und Analyse der Testresultate;
- e. Qualifikation und Selektion von Kandidaten und Kandidatinnen.

Art. 143c Daten

Das SPHAIR Expert enthält folgende Daten:

- a. Personalien
- b. Zivilstand;
- c. AHV-Versichertennummer;
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. Geburtsdatum und -ort;
- f. Lebenslauf und Angaben über die Sprung- und Flugerfahrung;
- g. Sprachkenntnisse;
- h. Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung in der Armee;
- i. Testresultate mit kommentierten Auswertungsergebnissen;
- j. Selektionsstatus und -entscheide (geeignet / ungeeignet für weitere Abklärungsschritte);
- k. Befunde aus der sanitätsdienstlichen Befragung zu Ausschlusskriterien für Pilotinnen, Piloten, Fallschirmaufklärer oder Fallschirmaufklärerinnen;
- l. Angaben über die Kleidergrösse.

Art. 143d Datenbeschaffung

Die Gruppe Verteidigung oder durch diese beauftragte Dritte beschaffen die Daten für SPHAIR Expert bei:

- a. der betreffenden Person;
- b. den für die Selektionsentscheide zuständigen militärischen Kommandos;
- c. den mit der Durchführung der Tests beauftragten Flug- und Sprungschulen;
- d. dem Fliegerärztlichen Institut.

Art. 143e Datenbekanntgabe

¹Die Gruppe Verteidigung macht die Daten von SPHAIR Expert folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den für die Durchführung der Tests zuständigen militärischen Stellen der Gruppe Verteidigung;
- b. den für die Selektionsentscheide zuständigen Stellen sowie dem Fliegerärztlichen Institut;
- c. den betreffenden Personen für die Erfassung ihrer Daten und das Abrufen der Testresultate und Schlussergebnisse;
- d. den mit der Administration beauftragten Stellen.

²Sie gibt die Daten den von der Gruppe Verteidigung mit der Durchführung der Tests beauftragten Flug- und Sprungschulen bekannt.

³ Sie gibt den Luftfahrtgesellschaften und Flugschulen die Empfehlung von SPHAIR Expert bekannt, sofern die betreffende Person dazu ihr Einverständnis gegeben hat.

Art. 143f Datenaufbewahrung

Die Daten des SPHAIR Expert werden nach der Entlassung der betroffenen Person aus den SPHAIR-Kursen während zehn Jahren aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Art. 167a

6. Abschnitt: Journal- und Rapportsystem der Militärischen Sicherheit (neu)

Art. 167a Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Journal- und Rapportsystem der Militärischen Sicherheit (JORASYS).

Art. 167b Zweck

Das JORASYS dient zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 1 MG⁴, insbesondere:

- a. der Journalführung der Einsatzzentralen des Kommandos Militärpolizei;
- b. der Rapportierung kriminal- und sicherheitspolizeilicher Aufgaben der Beruformationen des Kommandos Militärpolizei;
- c. der Beurteilung der militärischen Sicherheitslage;
- d. dem Eigenschutz der Armee.

Art. 167c Daten

¹ Das JORASYS enthält von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. Zivilstand, Geburts- und Heimatort sowie Beruf;
- c. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Daten zum Nachweis der Identität;
- d. Personalien der gesetzlichen Vertretung, des Arbeitgebers;
- e. Einteilung, Grad, Funktion und Dienstleistungen in der Armee;
- f. Waffennummer und -typ von Armeewaffen sowie Vermerk der Abnahme oder des Entzugs;
- g. Abnahme oder Sicherstellung des Führerausweises sowie Atemluft- und Blutprobenergebnisse und -analysen;

⁴ SR 510.10

- h. Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- i. Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände.

²Infolge von Vorfällen im Zusammenhang mit der Armee oder Angehörigen der Armee kann das JORASYs auch Daten Dritter nach den Buchstaben a–c enthalten.

³Das JORASYs kann auch Daten über Vorfälle im Zusammenhang mit der Armee oder mit Angehörigen der Armee enthalten, wenn der Täter oder die Täterin unbekannt ist.

Art. 167d Datenbeschaffung

¹Das Kommando Militärpolizei beschafft die Daten für das JORASYs bei:

- a. der betreffenden Person;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d. den zivilen und militärischen Strafbehörden und Verwaltungsrechtspflegebehörden.

²Es hat durch Abrufverfahren Zugang zum:

- a. nationalen Polzeiindex;
- b. Informationssystem militärische Fahrberechtigungen (MIFA);
- c. Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN).

Art. 167e Datenbekanntgabe

¹Das Kommando Militärpolizei macht die Daten des JORASYs folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Einsatzzentralen des Kommandos Militärpolizei;
- b. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommandos Militärpolizei für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 100 MG⁵ in ihrem Tätigkeitsbereich;
- c. den Personen die mit der Beurteilung der militärischen Sicherheitslage und dem Eigenschutz der Armee beauftragt sind, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 MG.

²Es gibt die Daten des JORASYs in Form schriftlicher Auszüge folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. der Militärjustiz;
- b. den zuständigen Truppenkommandanten für ihren Bereich;
- c. der für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Stelle.

⁵ SR 510.10

Art. 167f Datenaufbewahrung

¹ Die Daten des JORASYS werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zehn Jahren aufbewahrt.

² Die Daten Dritter werden zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens zum Vorfall gelöscht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.